

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2020 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 16.09.2020 nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel (Hundesteuersatzung) vom 20.09.2013 wird wie folgt geändert:

§ 7 „Steuerbefreiungen“ wird um einen Absatz 3 ergänzt:

(3) Für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Salzwedel oder einer Tierschutzorganisation im Stadtgebiet übernommen werden, wird für den Zeitraum von drei Jahren eine Steuerbefreiung gewährt. Gleiches gilt für Hunde, die im Auftrag der Hansestadt Salzwedel zur Verwahrung in ein Tierheim oder eine Tierschutzorganisation außerhalb des Stadtgebietes verbracht worden sind. § 8 Abs. 3 der Hundesteuersatzung findet für diese Hunde keine Beachtung.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 21.09.2020

Blümel
Bürgermeisterin

